

Aktualisierte Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Hauptausschuss Schacht-Audorf	16.11.2023	öffentlich	7.
Gemeindevertretung Schacht-Audorf	29.11.2023	öffentlich	9.

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Schacht-Audorf hat eine Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 26.09.2003, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.12.2018.

In einem Gespräch zwischen dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden wurde sich darüber verständigt, die vorgenannte Entschädigungssatzung in Bezug auf die Höhe der Entschädigungen unter Berücksichtigung der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein zu überarbeiten.

In der Anlage ist der Entwurf mit den geänderten Entschädigungen.

Abschließend ist in dem Entwurf der Entschädigungssatzung die Höhe des Verdienstaufschlags bei selbstständig tätigen Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit wahrnehmen, abschließend noch nicht mit einem Betrag versehen. Dies müsste nach der Beratung im Hauptausschuss der Gemeinde Schacht-Audorf sowie abschließend in der Gemeindevertretung ergänzt werden.

Es ist nach dem Entwurf geplant, dass die Änderung ab 01.01.2024 in Kraft tritt.

In der Beratung der Sitzung des Hauptausschusses wurden nach Beratung folgende Änderungen beschlossen, die von der Gemeindevertretung abschließend zu beraten und beschließen sind:

§ 2 Ziffer 2

Aufwandsentschädigung an Fraktionsvorsitzende

bisher: 23,00 EUR mtl.

neu: in Höhe des zulässigen Höchstsatzes nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) der Entschädigungsverordnung

Hinweis (dies wird nicht in die Satzung aufgenommen):

aktuell beträgt die Entschädigung nach dieser Vorschrift 87,00 EUR mtl.

§ 3 Ziffer 2

Absatz 1

Sitzungsgeld an Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder, Beiratsmitglieder sowie von der Gemeindevertretung bestellte Beauftragte für besondere Aufgaben

bisher: Sitzungsgeld in Höhe von 60% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung

neu: in Höhe des zulässigen Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung

Hinweis (dies wird nicht in die Satzung aufgenommen):

aktuell beträgt der zulässige Höchstsatz des Sitzungsgeldes 35,00 EUR.

Absatz 2

In der Beratung im Hauptausschuss wurde darauf hingewiesen, dass bereits jetzt die Regelung unter Buchstabe d) besteht, ein Sitzungsgeld „für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde im Auftrag eines Gemeindeorgans“ zu gewähren.

Absatz 3

Sitzungsgeld an Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie nicht der Gemeindevertretung angehörende Ausschussmitglieder, soweit sie nicht Mitglied bzw. stv. Mitglied eines Ausschusses sind, an dessen Sitzung sie dennoch teilnehmen

bisher: 5,00 EUR pro Teilnahme an einer Sitzung

neu: in Höhe von 30% des zulässigen Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung

Hinweis (dies wird nicht in die Satzung aufgenommen):

aktuell beträgt der zulässige Höchstsatz des Sitzungsgeldes 35,00 EUR, davon 30% = 10,50 EUR, aufgerundet nach den mathematischen Rundungsregeln = 11,00 EUR

§ 3 Ziffer 3

Nach eingehender Beratung besteht Einvernehmen bei den Ausschussmitgliedern des Hauptausschusses, dass die bisherige Formulierung ohne die Streichungen entsprechend der Sitzungsvorlage weiter gelten soll.

Die Ziffer 3 lautet daher:

Die sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Beträge werden nach den mathematischen Rundungsregeln auf volle EUR ab- oder aufgerundet.

§ 3 Ziffer 5

Sitzungsgeld an die Gleichstellungsbeauftragte für jede Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses

bisher: 5,00 EUR pro Teilnahme an einer Sitzung

neu: in Höhe von 80% des zulässigen Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung

Hinweis (dies wird nicht in die Satzung aufgenommen):

aktuell beträgt der zulässige Höchstsatz des Sitzungsgeldes 35,00 EUR, davon 80% = 28,00 EUR

§ 4 Ziffer 1

In der Sitzung des Hauptausschusses wird das Wort an Herrn Rüter übergeben, der die bisherige Regelung anhand eines Zahlenbeispiels erläutert. Dabei stellt sich heraus, dass ein glaubhaft nachgewiesener Verdienstaussfall eines selbstständig Tätigen bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 EUR/ Tag erstattet wird.

Herr Rüter erläutert auch die verschiedenen Regelungen anderer Gemeinden und des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Nach eingehender Beratung und Beantwortung einzelner Fragen besteht bei den Ausschussmitgliedern Einvernehmen, dass die bisherige Regelung unverändert bestehen bleibt. Die Verdienstaussfallentschädigung von höchstens 15 EUR für jede angefangene Stunde/ 160,00 EUR je Tag kann im Falle des glaubhaft nachgewiesenen Verdienstaussfalls auf bis zu 250,00 EUR/ Tag erhöht werden.

§ 4 Ziffer 2

Entschädigung für Abwesenheit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit

bisher: 8,00 EUR/ Stunde

neu: in Höhe des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns

Hinweis (dies wird nicht in die Satzung aufgenommen):

aktuell beträgt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn 12,00 EUR/ Stunde; ab 01.01.2024 wird dieser erhöht auf 12,41 EUR/ Stunde.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Abschließend ist die Entschädigungssatzung einmal in Bezug auf die Rechtschreibung insgesamt zu überarbeiten.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 sind jährlich in den PSKen 08/11100.5421000 „Gemeindeorgane, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten“ und 08/11100.5421100 „Sitzungsgeld“ insgesamt 43.000,00 EUR jährlich zur Verfügung gestellt.

In den Jahren 2022 wurden insgesamt 31.497,39 EUR sowie 2021 insgesamt 31.735,90 EUR aufgewendet, so dass durch die Änderung Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) entsprechend der Sitzungsvorlage mit den in dieser Sitzung herausgearbeiteten vorgenannten Änderungen beschlossen.

Im Auftrage

gez.

Jan Rüther

Anlage(n):

Entwurf der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein